

Ausfertigung

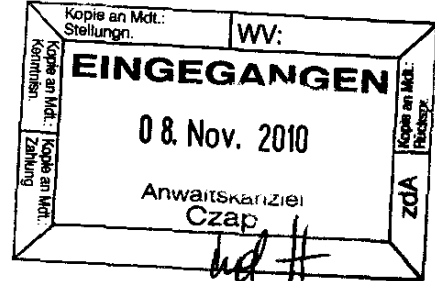


Amtsgericht  
Dippoldiswalde

Aktenzeichen: 3 C 400/09

Verkündet am: 28.10.2010

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## IM NAMEN DES VOLKES

### VERZICHTSURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**gegen**

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dippoldiswalde durch

Richter am Amtsgericht

nach Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung

am 28.10.2010, nachdem die Parteien bis zum 22.10.2010 Schriftsatzfrist hatten,

**für Recht erkannt:**

1. Die Klägerin wird mit dem gegen den Beklagten geltend gemachten Anspruch gemäß Rechnung vom 25.11.2008 über 733,86 Euro samt den mit der Klage geltend gemachten Zinsen sowie den Nebenforderungen über insgesamt 107,55 Euro abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 b Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

Von der Darstellung der Entscheidungsgründe wird gem. § 313 b Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Dippoldiswalde, 01.11.2010



Schulz

Justizangestellte

als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle

